

Geschäftsordnung
Für die Verwaltung
Der Hochschule für Künste Bremen

Präambel

Diese Geschäftsordnung dient

- der Klarheit, Vorausssehbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Tätigkeit der Verwaltung der HfK Bremen zum Wohle aller Hochschulaufgaben,
- der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen untereinander und mit den akademischen Personal sowie den Studierenden der Hochschule für Künste Bremen,
- der Vermeidung unnötiger Formalismen und umständlicher bzw. wiederkehrender und im Kreis laufender Verfahrensabläufe
- und damit sowohl der Steigerung von Effizienz als auch der Verbesserung des Arbeitsklimas innerhalb der HfK Bremen.

1. Anwendungsbereich und Laufzeit

1.1 Anwendungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der HfK Bremen, soweit die Kanzlerin oder der Kanzler in ihren oder seinen Eigenschaften als Dienstvorgesetzte/r, Leiter/in der Hochschulverwaltung und Beauftragte/r für den Haushalt (im Folgenden: Kanzler/in) zuständig ist. Diesbezüglich gelten die nachfolgenden Bestimmungen sowohl für haupt- als auch nebenberufliche, voll- oder teilzeitbeschäftigte Bedienstete einschließlich derer, die über einen Personaldienstleister oder in sog. Honorarverträgen beschäftigt werden. Nicht das Vertragsverhältnis ist entscheidend, sondern die Zuordnung der jeweiligen Geschäftstätigkeit zum Verwaltungsbereich insgesamt.

1.2 Laufzeit

Diese Geschäftsordnung (im Folgenden: GO) gilt ab 22. Juni 2016 auf unbestimmte Zeit. Sie kann nur durch Änderungen oder Erlass einer neuen Geschäftsordnung ganz oder in Teilen aufgehoben werden.

2. Grundsätze

2.1 Einheitsverwaltung

Es gilt das gesetzlich und in der Grundordnung der HfK Bremen verankerte Prinzip der **Einheitsverwaltung**. Dies bedeutet insbesondere, dass es keine zwei, drei oder noch mehr Einzelverwaltungen oder getrennte Verwaltungseinheiten in der HfK Bremen gibt, sondern **alle** zentralen Referate und Dezernate (s. Organigramm der HfK) **gemeinsam** mit den Verwaltungsstellen, welche den Fachbereichen oder anderen Einheiten (z.B. Instituten) der Hochschule zugeordnet sind, **eine** Verwaltung unter Verantwortung und Leitung der/des Kanzlerin/s bilden.

2.2 Ressortprinzip und Prinzip der Delegation

Den einzelnen Verwaltungsstellen sind Aufgabenbereiche zugeordnet (dazu auch unter 5.), die regelmäßig in Stellenbeschreibungen oder Dienstanweisungen festgehalten sind, aber

auch in mündlicher Form durch die/den Kanzler/in oder von dieser Person Ermächtigte erfolgen können. Der Begriff der **Kompetenz** der einzelnen Verwaltungsstelle enthält dabei nicht nur deren **Zuständigkeit**, sondern setzt die **Fähigkeit** zur Aufgabenerledigung und die Übernahme der **Verantwortung** der Personen der jeweiligen Verwaltungsstelle voraus. In diesem Rahmen gilt das Prinzip der **Delegation**, so dass die jeweilige Verwaltungsstelle die diesbezüglichen Maßnahmen grundsätzlich selbständig durchführt.

2.3. Grenzen der Delegation

Delegationen „nach oben“ (an Vorgesetzte), „zur Seite“ (an andere Verwaltungsstellen) oder „nach außen“ (an Mitglieder des akademischen Personals oder an Dritte außerhalb der HfK) sind unzulässig. Jedoch ist die **Zusammenarbeit** mit diesen Personengruppen unerlässlich. Das bedeutet insbesondere, dass jeder Verwaltungsangehörige die Grenzen seines Aufgabenbereichs und seiner Verantwortung erkennen und danach handeln muss, nicht im Sinne des Abschiebens einer Aufgabe, sondern im Sinne gemeinsamer Verantwortung und gemeinsamer Lösungen. Dieser Vorgang muss bis zum jeweiligen Abschluss gestaltet werden.

2.4. unmittelbare und mittelbare Erfüllung von Hochschulaufgaben

Die Verwaltung der HfK Bremen dient der teils unmittelbaren, teils mittelbaren Erfüllung von Hochschulaufgaben. **Stärker unmittelbar** sind die staatlichen Angelegenheiten zu erledigen (siehe HG Bremen), welche vor allem im Personal- und Haushaltswesen sowie bezüglich Sicherheitsfragen liegen. **Stärker mittelbar** ist die Unterstützung der Verwaltung bezüglich der akademischen Primäraufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung, Kunstausübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben die vorrangig den Lehrenden und Studierenden der Hochschule und deren Verantwortung obliegen. In beiden Bereichen ist unerlässlich, dass die Verwaltung der HfK Bremen nicht isoliert, sondern im Bestreben handelt, die berechtigten Interessen von Kunst und Wissenschaft zu wahren und zu fördern. Je mehr es um akademische Fragen geht, desto stärker ist die Dienstleistungs- und Unterstützungsfunktion der Hochschulverwaltung sowie die Beteiligung der Hochschulsebstverwaltung und des akademischen Personals bzw. der Studierenden gefragt.

2.5. Umsetzung von Beschlüssen und Maßnahmen akademischer Organe und Funktionsträger

Die Hochschulverwaltung hat demnach Beschlüsse und Maßnahmen akademischer Organe und Funktionsträger im Sinne einer Umsetzung und Verwirklichung auszuführen. Dies setzt allerdings voraus, dass diese Beschlüsse und Maßnahmen rechtmäßig, funktionsgerecht und haushaltsbezogen unbedenklich sind. Die **Verwaltungsleitung** und administrative Entscheidungs- und Durchführungsbefugnis **innerhalb** der Fachbereiche obliegt unterhalb der/des Kanzlers/in den **dafür eingesetzten Verwaltungsbeschäftigten** ausgehend von der dafür in jedem Fachbereich derzeit bestellten **Verwaltungsleiterin**, nicht den akademischen Organen und Funktionsträgern des Fachbereichs (z.B. den anderen Mitgliedern von Dekanaten). Mit diesen haben die Verwaltungsleitungen der Fachbereiche und das diesbezügliche Verwaltungspersonal gemäß den hier dargestellten Grundsätzen nachhaltig konstruktiv und vertrauensvoll sowie zielgerichtet zur Erfüllung der Fachbereichsaufgaben zusammenzuarbeiten. Das Letztentscheidungsrecht in Verwaltungsangelegenheiten obliegt der/dem Kanzler/in. Zu beachten sind zudem gültige Zielvereinbarungen und Beschlüsse des Rektorats, das aus der Rektorin oder dem Rektor, derzeit einer Konrektorin (mehrere sind nach HG und Grundordnung in Zukunft möglich) und der/dem Kanzler/in besteht.

2.6 Objektivität und Übertragbarkeit

Die Arbeit einer Hochschulverwaltung hat unmittelbar mit Menschen zu tun, die grundsätzlich nicht als „Kunden“, sondern als **Partner** mit eigenen **Teilhaberechten** in

einer gemeinsamen **Körperschaft** (des öffentlichen Rechts) zu verstehen sind. Das prägt diese Arbeit im positiven Sinne, was vor allem für „Anträge“ und Wünsche des akademischen Personals und der Studierenden gilt. Dennoch kann verantwortliches Handeln einer Hochschulverwaltung nur gelingen, wenn man die entstandenen Interessenlagen und möglichen Interessengegensätze unter objektive und auf andere Fälle übertragbare Maßstäbe stellt. Formvorschriften und bisherige Übungen sind indes änderbar und statthafte Beurteilungs- und Ermessensspielräume sind zu beachten. Das bedeutet vor allem zweierlei: Zum einen haben die Verwaltungsstellen und ihr Personal geltendes Recht (auch das von der Hochschule selber gesetzte – dazu noch unter 6.) und die Zuständigkeitsverteilung (nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung) zu beachten und es darf nicht der Eindruck von „Willkür“ oder „Gefälligkeit“ entstehen. Zum anderen muss man erreichen, zu angemessenen Ergebnissen zu kommen und darf nicht den gegenteiligen Eindruck zulassen, dass die Verwaltung unkreativ und unflexibel sei. An dieser Stelle können Grenzen der Delegation (s.o.2.3) erreicht werden (z.B. in der Weise, dass hochschulinterne Regeln zu verändern sind) und es sind u.U. andere Entscheidungsträger der Hochschule im Rahmen der Selbstverwaltung zur Änderung von Rahmenbedingungen einzuschalten.

3. Laufende Geschäfte

3.1 Umfang der laufenden Geschäfte

Bei den laufenden Geschäften sowohl der zentralen als auch der Fachbereichsverwaltungen handelt es sich um ständig wiederkehrende Vorgänge, die als Routineabläufe begriffen und behandelt werden können. Demzufolge können auch die Beteiligungen verschiedener Verwaltungsstellen routinemäßig ablaufen. Die „Chefetage“ ist regelmäßig nicht zu beteiligen, wenn die Zuständigkeiten, Delegationen und Verantwortungen geklärt sind und keine Sondertatbestände und Ausnahmen auftauchen. Grundsätze des Berichtswesens (Reporting) und Rückfragen bleiben unberührt.

3.2.Überprüfung und Korrektur

Bei Durchführung laufender Geschäfte ist nicht das Prinzip „Hoch lebe der Vorgang“ entscheidend, sondern das Ziel, solche Geschäfte schnell, effizient und unaufgeregt zu erledigen. Deshalb sind eingeübte Abläufe dahingehend zu überprüfen, ob man sie nicht straffen oder verbessern kann. An dieser Stelle – aber auch bei der Verwaltungsarbeit insgesamt – sollte an Instrumente des betrieblichen Vorschlagswesens, nicht nur „von oben“, sondern durch die zuständigen einzelnen Verwaltungsstellen selber, gedacht werden.

4. Größere Planungen und Veranstaltungsmanagement

4.1 Projekte incl. Veranstaltungen

Über die laufenden Geschäfte hinaus werden sich immer wieder größere Projekte ergeben. Das betrifft insbesondere solche, die über einen Fachbereich hinausgehen und die Hochschule als Ganzes betreffen. Letzteres ist insbesondere bei größeren und mit beabsichtigter erheblicher Außenwirkung geplanten und durchgeführten Veranstaltungen der Fall.

4.2. Planungsgrundsätze

Dabei ist zum einen der Organisationsplan der Verwaltung zu beachten, der bei derartigen Projekten häufig das Zusammenspiel von zentralen Referaten und Dezernaten mit den Fachbereichsverwaltungen vorsieht. Zum anderen muss von Beginn an ein schlüssiger und möglichst umfassender Projektplan vorliegen. Die beteiligten Verwaltungsstellen haben dabei die akademischen Partner verantwortlich und zielgerichtet zu unterstützen, sind aber

keine weisungsgebundenen Erfüllungsgehilfen akademischer Organe oder Funktionsträger. Auf verbindliche Zuständigkeitsverteilungen gemäß den Grundsätzen unter 2. ist zu achten.

5. Verwaltungsaufbau, Außenvertretung und Dienstweg

5.1. Linienorganisation und mögliche Arbeitsgruppen

Die Verwaltung der HfK Bremen ist zunächst nach dem (traditionellen) System der Linienorganisation aufgebaut. An der Spitze steht die/der Kanzler/in mit den Leitungen der Referate und Dezernate der zentralen Verwaltung einerseits und den Fachbereichsverwaltungsleitungen andererseits bei möglichst flachen Hierarchien. Davon abweichende Arbeitsgruppen und matrixähnliche Strukturen können unter Verantwortung des/der Kanzler/in gebildet (und wieder aufgelöst) werden, soweit dies der Erfüllung definierter Aufgaben und Projekte dienlich ist. Dadurch soll einer gewissen Starrheit der Linienorganisation im Sinne hochschulbezogener Lösungen entgegengewirkt werden.

5.2 Außen- und Innenvertretung

Die Hochschule wird nach außen von der/dem Rektor/in vertreten, wobei in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten die/der Kanzler/in die Hochschule vertreten kann. Dekane/innen können die Hochschule nach der Grundordnung der HfK Bremen nicht nach außen, sondern nur nach innen vertreten. Das gilt entsprechend für die jeweiligen Verwaltungseinheiten im Auftrag dieser leitenden Personen.

5.3 Dienstweg

Auch im Zeitalter der modernen Kommunikationsmittel (z.B. des E-Mail-Verkehrs statt früherer postalischer Sendungen) ist grundsätzlich der Dienstweg incl. der unter 5.2 genannten Vertretungsbefugnisse zu beachten. Insbesondere gilt dies für Verbindungen mit der Aufsichtsbehörde und vergleichbaren Institutionen. Die Kommunikation „von jedem mit jedem“ entspricht weder diesem Prinzip, noch dient sie der Kommunikation, weil sie nicht mit hinreichender Zuverlässigkeit verbunden ist und statt Transparenz Verwirrung zu stiften imstande ist. Dies ist insbesondere beim E-Mail-Verkehr zu beachten.

6. Beachtung des Rechts

6.1. Zwingendes Recht

Hierzu gehören Gesetze, Verordnungen sowie die Hochschulsatzungen und -ordnungen. Diese sind – ihrem Anwendungsbereich entsprechend – zu beachten. Hochschulsatzungen und -ordnungen sind indes – im jeweils geregelten Verfahren – änderbar. Dies sollte geschehen, wenn sie sich als nicht aufgabengerecht oder zu ausführlich erweisen; solche Änderungen oder Kürzungen können die Mitglieder der Verwaltung anregen. Bei Auslegungs- und Anwendungsproblemen dieses Rechts hat der/die Kanzler/in das Letztentscheidungsrecht im Hause, wobei er/sie sich rechtliche Unterstützungen einholen kann.

6.2. Nachgiebiges Recht

Das betrifft vor allem Vertragsregelungen, wobei zunächst der Grundsatz gilt, dass Verträge/Vereinbarungen zu halten sind. Sie können aber durch die Vertragsparteien (und die hierfür Zuständigen) geändert werden. Gesetze (z.B. das BGB) können Vorschriften enthalten, die insoweit nachgiebiges Recht enthalten, als sie vertraglich modifiziert werden können. Bezüglich des Instruments des sog. Honorarvertrags ist Vorsicht angebracht, da es sich bei diesem in Wahrheit meist um Dienst- oder Werkverträge handelt, wobei die Grenzziehung zum Arbeitsvertrag (mit arbeits- und sozialrechtlichen Folgen) zu beachten ist. Auch insoweit trägt der/die Kanzler/in besondere Verantwortung und ist einzuschalten.

Bremen, am 21. Juni
Anlage: Organigramm

Gez. Kanzler Prof. Dr. Peter M. Lynen